VERORDNUNG (EWG) Nr. 1809/82 DER KOMMISSION

vom 6. Juli 1982

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für legierten Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl der Tarifstellen 73.15 ex A und ex B, mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vom 7. Dezember 1981 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1982 (1), insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 und 9 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung jedem der in Anhang C aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs A genannt sind, im Rahmen der in Spalte 9 des Anhangs A festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 10 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung aus jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wieder eingeführt werden.

Für legierten Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl der Tarifstellen 73.15 ex A und ex B beträgt der individuelle Plafond 3 656 000 ECU. Am 28. Juni 1982 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus Brasilien den betreffenden Plafond erreicht. Daher ist die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Brasilien wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 11. Juli 1982 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Brasilien in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen :
	A. Qualitätskohlenstoffstahl :
	I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen :
	a) geschmiedet
	II. Schmiedehalbzeug
	V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile :
	a) nur geschmiedet
	c) nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt
	d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z.B. poliert, überzogen) :
	1. nur plattiert :
	bb) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt
	2. andere
	VI. Bandstahl :
	b) nur kalt gewalzt
	c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung :
	1. nur plattiert :
	bb) kalt gewalzt
	2. anderer
	d) anders bearbeitet (z.B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)

(1) ABl. Nr. L 365 vom 21. 12. 1981, S. 1.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
73.15 *(Fortsetzung)*	A. VII. Bleche : b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke : 1. von 3 mm oder mehr d) anders bearbeitet : 2. andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche VIII. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik B. legierter Stahl : I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen : a) geschmiedet II. Schmiedehalbzeug V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile : a) nur geschmiedet c) nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z.B. poliert, überzogen) : 1. nur plattiert : bb) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt 2. andere VI. Bandstahl : b) nur kalt gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung : 1. nur plattiert : bb) kalt gewalzt 2. anderer d) anders bearbeitet (z.B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt) VII. Bleche : b) andere Bleche : 2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke : aa) von 3 mm oder mehr 4. anders bearbeitet : bb) andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche VIII. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 1982

Für die Kommission

Richard BURKE

Mitglied der Kommission